



Vorlage Nr.: 2014/028

26.02.2014

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	FBL D	26.03.2014	3
Kreisausschuss	FBL D	31.03.2014	9
Kreistag	FBL D	07.04.2014	9

Errichtung neuer Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises

Beschlussvorschlag:

Zum 01.08.2014 werden folgende neue Bildungsgänge an den Berufskollegs des Kreises errichtet:

1. Berufsausbildung nach Landesrecht als „Staatlich geprüfte Servicekraft“ und Fachoberschulreife am Berufskolleg Castrop-Rauxel,
2. Berufliche Grundbildung für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss (einjährig) mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Verwaltung sowie Informations- und Telekommunikationstechnik am Berufskolleg Ostvest in Datteln,
3. Fachoberschule Klasse 12 B, Fachrichtung Technik, Schwerpunkt Metalltechnik, Profil Fahrzeugtechnik, in Vollzeitform, am Berufskolleg Ostvest in Datteln.

Darstellung des Sachverhaltes:

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Berufskollegs entwickeln sich in ihren Bildungsgangstrukturen entsprechend ihrer Schulprofile weiter und erarbeiten bedarfsorientiert und anlassbezogen konkrete Errichtungsvorhaben.

Dieser Beschluss umfasst die Bildungsgänge, deren Errichtung zum Schuljahr 2014/2015 beim Schulträger beantragt wurde und für die eine positive schulfachliche Beratung durch die obere Schulaufsicht bei der Bezirksregierung Münster erfolgt ist.

Der Bildungsgang zu 1. vermittelt Schülerinnen und Schülern, die über den Hauptschulabschluss verfügen, eine Berufsausbildung nach Landesrecht und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Erfolgreiche Absolventen des Berufgrundschuljahres können in das zweite Jahr dieses Bildungsganges aufgenommen werden. Der Bildungsgang vollzieht sich im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft bzw. in den Bereichen Gastronomie und Hotel, Lebensmitteleinzelhandel, sowie personen- und personengruppenbezogene Dienstleistungen. Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich von der Produktion bis zur Dienstleistung in Bezug auf Lebensmittel und deren Verkauf, die umfassende Versorgung von Menschen aller Altersgruppen sowie die Reinigung und Pflege von Textilien und Geräten. Dadurch eröffnet sich ein breit gefächertes Arbeitsfeld in verschiedenen sozialen Einrichtungen, hauswirtschaftlichen Betrieben oder im privaten Haushalt.

Die Bildungsgänge zu 2. wurden bereits bis 2011 erfolgreich am Berufskolleg Ostvest angeboten. Aufgrund einer angekündigten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Berufskollegs wurde der Betrieb eingestellt, was nunmehr korrigiert werden soll. Mit den Bildungsgängen werden grundlegende kaufmännische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, um nicht zuletzt die Chancen auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu erhöhen. Zugleich eröffnen diese Bildungsgänge in beiden Schwerpunkten die Erlangung des Qualifikationsvermerkes zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, um im Anschluss einen zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang besuchen zu können.

Der Bildungsgang zu 3. schließt insbesondere an die duale Berufsausbildung in fahrzeugtechnischen Ausbildungsberufen an und führt nach einem Vollzeitjahr zur Fachhochschulreife. Mit der Einführung der KFZ-Profilierung dieses Bildungsganges wird eine Lücke im Weiterqualifizierungsangebot zur Fachhochschulreife geschlossen, da sich die Fahrzeugtechnikbranche durch den massiven Einzug der Mikroelektronik (z.B. im Bereich der Fahrzeugkommunikationstechnik) sowie der System- und Hochvolttechnik (z.B. im Bereich der Hybrid- und Elektroantriebstechnik) in den letzten Jahren deutlich von der Metalltechnik abgesetzt hat. Gleichmaßen hilft diese Erweiterung des Bildungsangebotes, den Mangel an Fachhochschulabsolventen im Bereich der MINT-Qualifizierung entgegenzuwirken.

Die technologische Ausstattung sowie ausreichender Schulraum zur Durchführung der Bildungsgänge sind vorhanden; eventuelle Ergänzungen der Sachausstattung sind durch die budgetierten Haushaltsmittel zu beschaffen. Das heißt, dass durch den Betrieb dieser Bildungsgänge das den Berufskollegs zur Verfügung gestellte Budget im Ergebnisplan und im Finanzplan nicht erhöht wird.

Der nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW erforderliche Kreistagsbeschluss bedarf noch der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.